

## ► **Satzung**

**der**

**„Vitus Stiftung“**

**Hilfe für Menschen mit Behinderungen**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Vitus Stiftung „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meppen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere
  - durch die Unterstützung der Einrichtungen, Dienste und Initiativen der Behindertenhilfe,
  - durch die Unterstützung von Vorhaben, die der Weiterentwicklung der Arbeit für Menschen mit Behinderung dienen,
  - durch die Vergabe von Forschungsaufträgen, die die Verbesserung der Stellung und Situation von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft betreffen, sowie
  - durch die Förderung von Vereinen und Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen sowie selbständige und unselbstständige Stiftungen Dritter verwalten, deren Zwecke mit ihren eigenen vereinbar sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Einwilligung des Stiftungsbeirates und vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Grundstockvermögens, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in An-

spruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

- (4) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 6 und Nr. 7a Abgabenordnung) dies zulassen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (6) Die Stiftung ist ferner berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7a Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage kann Bestandteil des Grundstockvermögens werden.

## **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

## **§ 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstands ist ein Bevollmächtigter der Vitus Trägerstiftung – Stiftung bürgerlichen Rechts -, der vom Vorstand der Trägerstiftung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands der Vitus Stiftung ernannt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands sowie entsprechende weitere Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsbeirat gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (7) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung sowie der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,

- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen besonderen Vertreter zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

## **§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern. Der erste Stiftungsbeirat wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder des Stiftungsbeirates von diesem selbst gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder Stiftungsbeirates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Stiftungsbeirates werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.  
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsbeirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anrecht darauf, vom Vorstand vor dessen Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel angehört zu werden.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung werden vom Stiftungsbeirat verabschiedet. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsbeirat beschließt über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
  - ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist,
  - werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- (2) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.
- (3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich.

Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Beiratsmitglieder beschlossen.
- (3) Wird die Stiftung aufgehoben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an Kinderhilfe Verein für

heilpädagogische Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Aufsicht**

- (1) Stiftungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  - jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzugeben,
  - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.